Sitzungsprotokoll

Gemeinde Breitenburg		
Gremium **Gemeindevertretung**		
Tag	**Beginn**	**Ende**
19.10.2016	**19.30 Uhr**	22.00 **Uhr**
Ort Amt Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg		

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Vorsitzender

Protokollführer

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
der **Gemeindevertretung Breitenburg**

am 19.10.2016

Mitglieder KWG:	anwesend ja	nein
Skerswetat, Julia	X	
Bahr, Karl-Heinz	X	
Graf zu Rantzau, Breido	X	**vor Top 5 weg**
Schwiering, Wilhelm	X	
Köhne, Ingo - Bürgermeister	X	
Ørntoft, Ute	X	
Mitglieder SPD:		
Mühle, Rita - stellv. Bürgermeisterin -	X	
Meier, Karl-Heinz	X	
Siegismund-Jahn, Ann-Christin		X
Siegismund, Ulf	X	
Kropius, Andreas	X	

Ferner anwesend:
Planer - Herren Scherdin, Bünz, und Hinz zu TOP 4 und 5
Moritz Graf zu Rantzau, Herr Sausmikat sowie Amtsrätin Wiedmann zu TOP 4 und 5

Herr Pansch als Protokollführer

Gemeinde Breitenburg
- Gemeindevertretung -

Bürgermeister
Ingo Köhne
Graf-Rantzau-Straße 4
25524 Breitenburg
☎. (04821) 86 472
i-koehne@gmx.de

04.10.2016

Einladung
zur Sitzung

Gemeindevertretung	Datum **Mi., 19.10.2016**	Uhrzeit **19.30 Uhr**
Sitzungsort **Amt Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg** **Sitzungszimmer 1. OG**	öffentlich ☒	nichtöffentlich ☐

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Golfclub und Hotel" der Gemeinde Breitenburg für das Gebiet nördlich der Straße „Osterholz", südlich des Breitenburger Kanals, östlich des Golfplatzes und westlich der Amtsverwaltung Breitenburg
   hier: a) Beratung und Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
   b) Abschließender Beschluss
5. Bebauungsplan Nr. 10 „Golfclub und Hotel" der Gemeinde Breitenburg für das Gebiet nördlich der Straße „Osterholz", südlich des Breitenburger Kanals, östlich des Golfplatzes und westlich der Amtsverwaltung Breitenburg
   hier: a) Beratung und Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
   b) Satzungsbeschluss
6. Mängelbeseitigung nach Erstellung Kanalkataster zur Abarbeitung nach der SüVO, hier: Beauftragung zur Erstellung eines EU-weiten Ausschreibungsverfahrens
7. Vorstellung und Beratung des Konzeptes für den Spielplatz Neubaugebiet
8. Lärmbelastung A 23 im Bereich der Gemeinde Breitenburg
9. Mitteilungen und Anfragen
10. Grundstücksangelegenheit

gez. Köhne
- Bürgermeister -

Hinweis: Der Tagesordnungspunkt 10 wird voraussichtlich nichtöffentlich beraten und beschlossen werden.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Zum TOP 10 liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor. Eine Aussprache über die Gründe des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird nicht gewünscht. Über den Antrag von Herrn Bgm. Köhne zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

Es wird der Beschluss gefasst,

Pkt.: 10. Grundstücksangelegenheiten

in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Zu der Sitzung sind einige Einwohnerinnen und Einwohner erschienen, die sich überwiegend für die Thematik der Lärmbelästigung A23 interessieren. Herr Kropius stellt daher den Antrag, den TOP 8 als TOP 3 zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die weiteren Punkte rücken entsprechend.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Ein Anwohner aus dem Neubaugebiet „Nordoer Heide" fragt, wann der Endausbau der Straßen durchgeführt wird, ob die Wildzäune beseitigt werden und wann die Rasenflächen der Firma May & Co. gemäht werden. Es handelt sich hierbei um Maßnahmenflächen als Kompensation für die baulichen Eingriffe im Gebiet. Lt. Bebauungsplan sind die Grünflächen im August eines jeden Jahres zu mähen.
Bürgermeister Köhne erklärt, dass sich der Endausbau verzögert. Er wird aber noch im Jahr 2016 begonnen. Die Wildzäune werden im Frühjahr 2017 zurückgebaut. Herr Köhne wird bei der Firma May & Co. nachfragen, wann die Rasenflächen gemäht werden und bitten, dies kurzfristig zu tun.

Ein Einwohner fragt, wie sich der Spielplatz im Bereich des Mühlenhofs entwickeln wird.
Bürgermeister Köhne berichtet, dass dort eine Rasenfläche entstehen wird, die von der Gemeinde gepflegt wird.

Zu Pkt. 3: Lärmbelastung A 23 im Bereich der Gemeinde Breitenburg

Durch den Vorsitzenden werden die anwesenden Bürger begrüßt und er bedankt sich für das Erscheinen und das Interesse. Es folgt eine Erläuterung des Sachverhaltes und das Verlesen zweier Briefe (s. Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt). Die Stadt Itzehoe hat einen Brief verfasst, der von den betroffenen Gemeinden unterschrieben worden ist. Ebenfalls hat die Gemeinde Breitenburg einen separaten Brief entworfen, um der Angelegenheit Nachdruck zu verleihen.

Durch die Bürger wird angeregt, eine Lärmmessung durchführen zu lassen, damit der Lärmpegel genau beziffert werden kann. Eine Hochrechnung auf der Basis einer Verkehrszählung reicht nicht aus. In diesem Zusammenhang kann ebenfalls die Qualität der Schallschutzwände geprüft werden.

Herr Kropius bedankt sich bei den Bürgerinnen und Bürgern für das Interesse und für die Wortbeiträge und bittet, hartnäckig zu bleiben. Es wird ein langer Weg werden, dieses Problem zu beheben, aber diesen Weg muss man gemeinsam gehen.
Bürgermeister Köhne bittet darum, dass auf die einzelnen Schreiben der Gemeinden, das allgemeine Schreiben der Stadt Itzehoe, sowie zum Beispiel auf die Postkartenaktion an den Landesbetrieb für Straßenbau in Kiel eine Reaktion abzuwarten ist. Erst dann können die nächsten Schritte eingeleitet werden.

Adobe Acrobat Document

Adobe Acrobat Document

Zu Pkt. 4: Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Köhne berichtet folgendes:

- Am 11.09.2016 hat die Seniorenausfahrt stattgefunden hat. Es haben nur wenige Senioren teilgenommen. Der Sozial- und Kulturausschuss wird in der nächsten Sitzung über ein attraktives Angebot für das Jahr 2017 nachdenken.

- Die Arbeiten zur Verlegung des Glasfaserkabels in der Gemeinde sind abgeschlossen. Einige Restarbeiten an den Oberflächen werden in den nächsten Wochen erledigt.

- An den Bäumen der Graf-Rantzau-Str. wurde ein Kronenschnitt vorgenommen. Im Postkamp wird der Kronenschnitt im November erfolgen.

- Durch die Gemeindevertretung wurden 2 Arbeitskreise gebildet. Die Arbeitskreise beschäftigen sich mit folgenden Themen:

    - Thema 1: Regenwasser- und Abwassernetz in der Gemeinde Breitenburg
    - Thema 2: BSC/Gemeinde Breitenburg

- Der Kindergarten Samenkorn benötigt dringend mehr Platz. Der Kindergarten-ausschuss ist voll in der Planung eines weiteren Gebäudes. Die Gemeinde hat für diesen Zweck das Nachbargrundstück am Kindergarten erworben. An einem Elternabend im Kindergarten sollen Möglichkeiten einer Übergangslösung vorgestellt werden, um die Kinder aus der Gemeinde im Kindergarten Samenkorn zu halten, solange der Anbau noch nicht fertig ist.

Zu Pkt. 5: **8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Golfclub und Hotel" der Gemeinde Breitenburg für das Gebiet nördlich der Straße „Osterholz", südlich des Breitenburger Kanals, östlich des Golfplatzes und westlich der Amtsverwaltung Breitenburg**
hier: a) Beratung und Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
b) Abschließender Beschluss

Bürgermeister Köhne begrüßt die Planer, die Herren Scherdin und Bünz. Herr Scherdin bedankt sich für die behördliche Arbeit und erinnert, dass die ersten Gespräche vor einem Jahr begonnen haben. Da sich die Gemeinde Breitenburg jetzt in der Beschlussphase dieses Projektes befindet, ist dies ein hervorragendes Ergebnis. Zu den Abwägungsunterlagen führt Herr Scherdin aus, dass diese ergänzt wurden. Er zeigt anhand einer Präsentation, die diesem Tagesordnungspunkt beigefügt ist, die Einlassungen nebst Ergänzungen und Abwägungsvorschlägen. Vor der Sitzung wurde die Flächennutzungsplanzeichnung, die redaktionell in Sachen Verfahrensvermerke überarbeitet wurde, an die Anwesenden neu verteilt (s. Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt).
Herr Scherdin geht im Einzelnen auf die Abwägungsvorschläge ein und weist besonders auf die Verkehrsfrage hin. Die Gemeinde Lägerdorf hat in diesem Zusammenhang den Vorschlag eingebracht, die L 116 zu ertüchtigen, damit der Verkehr nicht durch den Ort geleitet wird. Die Gemeinde Breitenburg hat schon zurückliegend diese Überlegung unterstützt. Über die Hotelplanungen können direkt aber keine Einflüsse auf eine Lösungsfindung zur L 116-Problematik genommen werden.
Der Vorschlag von der Gemeinde Münsterdorf, den Verkehr über den Langenfelder Weg, zu leiten, wurde als sinnvoll empfunden. Der Langenfelder Weg sollte in diesem Zusammenhang als Baustraße ausgebaut werden. Im weiteren Verlauf kann erwogen bzw. geprüft werden, ob der Weg für den dauerhaften Verkehr ausgebaut werden kann. Zzt. wird er lediglich von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt. Die Gemeinde Breitenburg kann das beschriebene Vorgehen, wenn gewünscht, unterstützen. Verbindliche Zusagen bzw. derartige Abwägungen sind aber nicht möglich, da sich der Weg auf Münsterdorfer Gemeindegebiet und im Eigentum dieser Gemeinde befindet. Breitenburg könnte durch Beschlüsse dort somit weder territorial noch rechtlich eingreifen.

Graf zu Rantzau erklärt in diesem Zusammenhang, dass die Kosten für die Baustraße durch die Hotelgesellschaft getragen werden. Die Baustraße könnte nach Fertigstellung des Projektes zurückgebaut und dann die neue Straße errichtet werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Münsterdorf, Herr Unganz, bittet zu bedenken, dass eine Baustraße in einem Neubaugebiet als Untergrund für die Straßen durchaus geeignet ist. Um Kosten zu sparen, sollten die Gemeinden Breitenburg und Münsterdorf überlegt werden, die Baustraße so zu ertüchtigen, dass ein Straßenbau nach Projektabschluss kein Problem darstellt.

Herr Bahr regt an, dass die Planer die Firma Groth & Co. kontaktieren sollten, da diese Erfahrung mit solchen Straßenverhältnissen haben.

Graf zu Rantzau gibt die Verhältnisse der L116 zu bedenken.

Seitens der Gemeindevertreter/innen werden keine weiteren Fragen gestellt. Es wird abschließend folgender **Beschluss** gefasst:

1. Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß der anliegenden Liste der Abwägungsvorschläge entschieden.

2. Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Die Gemeindevertretung beschließt die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

4. Die Begründung hierzu wird gebilligt. Der Umweltbericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

5. Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung dem Innenministerium vorzulegen (§ 6 Abs. 1 Baugesetzbuch). Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind mit dem Abwägungsergebnis bei der Vorlage des Planes beizufügen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

6. Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen: 11 ;
davon anwesend: 9 ; Ja-Stimmen: 9 ; Nein-Stimmen: 0 ;
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:
Breido Graf zu Rantzau

Adobe Acrobat Document

Adobe Acrobat Document

Zu Pkt. 6: Bebauungsplan Nr. 10 „Golfclub und Hotel" der Gemeinde Breitenburg für das Gebiet nördlich der Straße „Osterholz", südlich des Breitenburger Kanals, östlich des Golfplatzes und westlich der Amtsverwaltung Breitenburg
hier: a) Beratung und Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
b) Satzungsbeschluss

Auch der Bebauungsplan einschl. der Abwägungen wurde ausführliche unter TOP 5 beraten. Daher gibt es keinen weiteren Gesprächsbedarf.

Ohne weitere Aussprache wird folgender **Beschluss** gefasst:

1. Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß der anliegenden Liste der Abwägungsvorschläge entschieden.

2. Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 10 „Golfclub und Hotel" der Gemeinde Breitenburg für das Gebiet nördlich der Straße „Osterholz", südlich des Breitenburger Kanals, östlich des Golfplatzes und westlich der Amtsverwaltung Breitenburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

4. Die Begründung hierzu wird gebilligt. Der Umweltbericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

5. Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 10 nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen: 11 ;
davon anwesend: 9 ; Ja-Stimmen: 9 ; Nein-Stimmen: 0 ;
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:
Breido Graf zu Rantzau

Zu Pkt. 7: Mängelbeseitigung nach Erstellung Kanalkataster zur Abarbeitung nach der SüVO
hier: Beauftragung zur Erstellung eines EU-weiten Ausschreibungsverfahrens

Herr Bahr berichtet von dem Sachverhalt und führt aus, dass die Beauftragung optional zu sehen ist. Es empfiehlt sich, an der Ausschreibung teilzunehmen, damit die Gemeinde Breitenburg im Nachhinein nicht mit leeren Händen da steht.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender **Beschluss:**

Der Bürgermeister wird ermächtigt die externe Ingenieurin Frau Dipl.-Ing. Sabine Markner, zur Durchführung eines EU-weiten Ausschreibungsverfahren für die Vergabe von Planungsleistungen zur Abarbeitung der Selbstüberwachungsverordnung zu beauftragen. Hierfür werden im Haushalt außerplanmäßige Gelder in Höhe von 9.300,00 € bereitgestellt. Einer eventuellen über- und außerplanmäßigen Ausgabe wird vorsorglich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 8: Vorstellung und Beratung des Konzeptes für den Spielplatz Neubaugebiet

Der Arbeitskreis hat drei Angebote für den Spielplatz im Neubaugebiet vorliegen.
Es wurde sich im Arbeitskreis auf ein Angebot verständigt. Der Vorschlag wird den Gemeindevertretern vorgestellt. Als weiteres Vorgehen ist angedacht, die Bürger an einem Termin im Januar an der Gestaltung des Spielplatzes zu beteiligen. Nach der Bürgerbeteiligung steht fest, wie der Spielplatz im Neubaugebiet gestaltet wird und mit welchen Spielgeräten ausgestattet wird. Die entsprechende Einladung muss keinen Form- oder Fristvorschriften entsprechen. Bürgermeister Köhne wird den Termin in seinem anstehenden Gemeindebrief, der zur Weihnachtszeit ergehen wird, ankündigen bzw. zur Teilnahme einladen.

Frau Widmann erinnert an die Einhaltung des Vergaberechtes, welches besagt, dass drei vergleichbare Angebote vorliegen müssen. Dieses Prozedere würde jedoch nicht greifen, wenn die Spielgeräte im Neubaugebiet über die Firma May & Co. bestellt werden würde. Ebenso ist es notwendig, dass Fundamente für den Spielplatz eingeplant werden. Bürgermeister Köhne wird diesen Punkt mit der Firma May besprechen.

Zu Pkt. 9: Mitteilungen und Anfragen

- Bürgermeister Köhne berichtet, dass ein Bürger der Gemeinde Breitenburg ein Schreiben verfasst hat, indem er den allgemeinen Zustand der Straßen der Gemeinde bemängelt und folgende Fragestellungen formuliert hat:

1. Wie ist der Zustand der Straßen in Nordoe?

   Für einige Problembereiche werden im Haushaltsjahr 2017 Mittel veranschlagt, um den Zustand der Straßen zu verbessern.

2. Wie ist der Erhaltungsplan unserer Straßen, um größeren Schäden entgegen zu wirken?

   Die Gemeinde Breitenburg ist Mitglied im Wegeunterhaltungsverband Steinburg. Dieser Wegeunterhaltsverband betrachtet jedes Jahr die Straßen und ergreift Maßnahmen.

3. Ist es gewollt, täglich einen so großen Bus durch unsere Straßen fahren zu lassen?

   Bürgermeister Köhne wird ein Gespräch mit dem zuständigen Busunternehmen führen, um zu erfragen, ob die Möglichkeit besteht einen kleineren Bus für die Strecken zu benutzen. Durch die parkenden Autos muss der große Bus teilweise auf den Gehweg ausweichen.
   Herr Köhne regt an, das Thema „Gehweg" im nächsten Bauausschuss der Gemeinde zu behandeln.

- Herr Schwiering berichtet aus der Arbeitsgruppe Regenwasser- und Abwassernetz in der Gemeinde Breitenburg. Die Gemeinde Breitenburg kann die Betriebsführung des Netzes nicht leisten, sondern kann bei Schäden nur reagieren. Die Arbeitsgruppe hat sich dafür ausgesprochen, das Regenwasser- und Abwassernetz komplett abzugeben. Als Partner für die Angelegenheit kamen die Stadt Itzehoe und der Wasserverband in Frage. Da es der Stadt Itzehoe jedoch rechtlich nicht möglich ist, als Partner das Regenwasser- und Abwassernetz zu betreiben, werden die Gespräche mit dem Wasserverband geführt, das Netz zum 01.10.2017 für 30 Jahre

abzugeben. Bis dahin müssen diverse Kalkulationen vorliegen. Ebenso als Vorteil, zugunsten des Wasserverbandes wird die Erfahrung in bereits fünf Gemeinden, wie z.B. Wacken, Puls etc., angesehen. Die Gemeinde Breitenburg hätte in den Gremien des Wasserverbandes Mitspracherecht. Der Kostenfaktor kann noch nicht konkret genug benannt werden.

- Der Mehrzweckhallenausschuss findet am 14.11.2016 um 19:00 Uhr im Clubraum des BSC-Nordoe statt.

- Der Finanzausschuss findet am 23.11.2016 um 19:30 im Clubraum des BSC-Nordoe statt.

- Herr Bahr berichtet von der Zusammenkunft des Sportausschusses. Dieser saß zum ersten Mal zusammen. Es soll zunächst das Ziel verfolgt werden, die Beiträge für Jugendliche und Senioren zu bezuschussen.

Vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wird die Nichtöffentlichkeit hergestellt.

Gemeinde Breitenburg
Der Bürgermeister

Bürgermeister
Ingo Köhne
Graf-Rantzau-Straße 4
25524 Breitenburg
☎. (04821) 86 472
i-koehne@gmx.de

Verwaltung
Amt Breitenburg
Osterholz 5
25524 Breitenburg
Tel.: 04828 - 99 00
Fax: 04828 - 99 0 99
info@amt-breitenburg.de
www.amt-breitenburg.de

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Dezernat 40 – Anhörung Planfeststellung Verkehr
Frau Susan Müller
Mercatorstraße 9

24106 Kiel

Breitenburg, den 19.10.2016

Lärmschutz an der A 23 im Bereich der Gemeinde Breitenburg
Antrag auf Überprüfung der damaligen Lärmberechnungen

Sehr geehrte Frau Müller,

bis Mitte des Jahres 2016 war bedingt durch die jahrelangen Bautätigkeiten im Bereich der Störbrücke auf der BAB 23 eine Geschwindigkeitsbegrenzung gegeben.

Nunmehr ist die A23 in diesem Bereich der Störbrücke nach Beendigung der Bauarbeiten uneingeschränkt für den Verkehr freigegeben.
Durch diese Freigabe sind vermehrt Beschwerden über erhebliche Lärmbelästigung vorliegend. Unterschriftenlisten der Anlieger der Breitenburger Straßen Heideweg, Waldweg, Tempelweg, Mühlenhof mit der Bitte um Abhilfe liegen mir als Bürgermeister auch bereits vor.
Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Nahbereich einer Wohnbebauung im Verlauf der BAB 23 nunmehr keine Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet wurde. Die Anlieger fühlen sich in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt.

Mir ist bekannt, dass im Jahr 2010 Berechnungen in Bezug auf die Lärmbelastung (Schall und Schallpegel) erfolgt sind und diese entsprechenden Werte im Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegt wurden. Die sich hieraus ergebenden Maßnahmen wurden auch umgesetzt.

Die jetzige Situation veranlasst mich jedoch, eine Überprüfung der damaligen Eingangswerte zu fordern.
Von daher stelle ich hiermit den Antrag auf Überprüfung der damaligen Eingangswerte und die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Im Hinblick auf die jetzige vorhandene Einschätzung der Anlieger der betreffenden Siedlungs- und Wohngebiete ist eine erhebliche Veränderung eingetreten. Eine gravierende höhere Belastung durch die Freigabe des entsprechenden Autobahnabschnittes ist gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Köhne (Bürgermeister)

region itzehoe
Hightech & Lebenslust im Norden

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

Stadt Itzehoe Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe

Herrn Verkehrsminister
Reinhard Meyer
Düsternbrooker Weg 94

24105 Kiel

Postfach 19 35, 25509
Itzehoe

Amt für Bürgerdienste

Reichenstraße 23
25524 Itzehoe

Öffnungszeiten:
Mo. - Do. 08.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Geschäftszeichen (bitte stets angeben)	Aktenzeichen	Datum
	50.01	29.01.2016

Gemeinsames Schreiben zum Lärmschutz an der A 23 im Bereich der Ämter Breitenburg und Itzehoe-Land und der Stadt Itzehoe

Sehr geehrter Herr Minister Meyer,

seit Juni 2016 ist die A 23 im Bereich der Störbrücke nach über 10 Jahren Bauzeit uneingeschränkt für den Verkehr freigegeben.
Der Verkehr über die Störbrücke fließt schon seit Jahrzehnten in Richtung Nordseeküste und zurück nach Hamburg. Die hier lebenden Menschen haben sich an die Autobahn und an die damit verbundene Lärmbelästigung weitestgehend gewöhnt. Es gab in der Vergangenheit fast nie Beschwerden in diese Richtung.
Mit der unbeschränkten Freigabe der Strecke ist dies anders geworden.
Aus den Gemeinden Breitenburg-Nordoe, Heiligenstedten, Bekmünde und vor allem aus dem Stadtteil Wellenkamp, aber auch aus dem Bereich Sude und Sieversbek, häufen sich die Anrufe und Mails wegen der stark gestiegenen Lärmbelästigung.
Ein Grillabend auf der Terrasse oder ein entspanntes Liegen im Garten ist nun nicht mehr möglich.
Je nach Windrichtung und Witterung werden die Emissionen weit ins Stadt- und die Gemeindegebiete getragen. Die Lebensqualität der Anwohner ist stark eingeschränkt.
Viele Bürger können nicht nachvollziehen, warum die Geschwindigkeit auf einer Autobahn im Nahbereich zu Siedlungsbereichen nicht geregelt wird.
Wunsch der Bürger ist eine gleiche Behandlung des Problems wie im weiteren Verlauf der A 23, wo die Geschwindigkeit ab dem Bereich Pinneberg schon seit Jahren auf 100 km/h begrenzt ist. In Hamburg wird die A 7 aus Lärmschutzgründen sogar eingehaust.
Hier haben Nachfragen von Bürgern beim zuständigen Landesbetrieb ergeben, dass man bereits 2010 Berechnungen im Hinblick auf Verkehrsaufkommen und Lärmbelastungen angestellt hat und der dabei errechnete Lärmpegel den Werten aus dem Planfeststellungsbeschluss entspricht.
Eine Änderung sei nur bei gravierenden Abweichungen der getroffenen Annahmen denkbar.

Auskunft erteilt:
Herr Pump
Zimmer 137
Telefon 0 48 21/6 03-230
Zentrale 0 48 21/6 03-0
Telefax 0 48 21/6 03-1235
E-mail:
holger.pump@itzehoe.de

Es ist schon jetzt absehbar, dass das vorhandene Verkehrsaufkommen und die gemessenen Lärmpegel nicht als Begründung für eine Geschwindigkeitsbegrenzung ausreichen werden.
Daher haben uns viele Bürger direkt gebeten, auf politischer Ebene tätig zu werden und den zuständigen Minister über die vor Ort auftretenden Probleme zu informieren.

Die meisten Menschen leben seit Jahren mit der Autobahn, aber mit der unbeschränkten Freigabe des Autobahnabschnitts geht eine explizit höhere Belastung einher, die offensichtlich bei den theoretischen Betrachtungen falsch eingeschätzt worden ist.
Einzelne Lkw mit erhöhter Geschwindigkeit, Motorräder oder gerade an den Wochenenden (Freitag- und Sonntagnachmittag) starke Reiseverkehre in der Freizeit vieler Anwohner belasten die Umgebung extrem.
Hier kann auch aus Sicht der hauptamtlichen Verwaltung nur durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung sinnvoll Abhilfe geschaffen werden.

Wir hoffen, dass Sie sich persönlich der Angelegenheit annehmen!

Die aus dem Kreis Steinburg gewählten Mitglieder des Landtages (Frau Birgit Herdejürgen, Herr Hans-Jörn Arp, Herr Heiner Rickers und Herr Bernd Voss) erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Koeppen
Stadt Itzehoe

Peter Rakowski-Dammann
Gemeinde Heiligenstedten

Klaus Krüger
Gemeinde Bekmünde

Ingo Köhne
Gemeinde Breitenburg-Nordoe

Bearbeitung der Einwände aus der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

B-Plan Nr. 10 und 8. Änderung F-Plan der Gemeinde Breitenburg

Stellungnahme	Abwägung
Landesplanungsbehörde 18.07.2016	Anmerkung: Verspätet abgegebene Stellungnahme mit Bezug auf die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Ausführungen werden nunmehr im Rahmen der förmlichen Beteiligung abgewogen
Die Gemeinde Breitenburg plant die 8. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Golfclub und Hotel" für das zwischen dem Breitenburger Kanal, der Straße „Osterholz", dem Golfplatz und der Amtsverwaltung Breitenburg gelegene, insgesamt ca. 3,1 hä (Geltungsbereich des Bebauungsplanes ca. 3,33 ha) große Gelände des denkmalgeschützten Gutshofes Osterholz.	- kein Abwägungsbedarf - kein zu berücksichtigen Hinweise
Das ehemalige Gutshaus wird bereits als Clubhaus für den seit rund 25 Jahren bestehenden „Golfclub Schloss Breitenburg" genutzt. Da die landwirtschaftliche Nutzung der übrigen Gebäude rückläufig ist und der bauliche Zustand der Gebäude einen erheblichen Handlungsbedarf aufweist, soll der Erhalt des Ensembles mittels einer ökonomisch tragfähigen und zeitgemäßen Nutzung sichergestellt werden. Dazu soll eine starke, aus dem Golfclub und einer hochwertigen Hotelanlage mit Wellnessbereich, Tagungsbereich und Restauration bestehende touristische Einheit aufgebaut werden. Folgende Eckpunkte kennzeichnen die Planung bzw. das Projekt:	kein Abwägungsbedarf
• Das bereits bestehende Sonstige Sondergebiet „Golfclub" für Clubräume, Übungsräume, Sanitäranlagen, Geräteräume etc. soll auf den Bereich des ehemaligen Gutshauses nebst den unmittelbar angrenzenden Flächen - insgesamt etwa 0,2 ha - reduziert werden. Bauliche Veränderungen sind hier nicht beabsichtigt.	kein Abwägungsbedarf
• Des Weiteren soll ein knapp 2,5 ha großes Sonstiges Sondergebiet „Hotel" dargestellt / festgesetzt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Hotelanlage im 4- Sterne-Segment mit ca. 80 Zimmern / 160 Betten zu schaffen. Im Zuge der Gesamtmaßnahme sollen die vorhandenen Gebäude überwiegend denkmalgerecht saniert und für Zwecke des Hotelbetriebs umgebaut und	kein Abwägungsbedarf

nachgenutzt werden. Im Norden des Plangebietes im Bereich des Steilhanges zum Breitenburger Kanal ist eine bauliche Ergänzung um einen aus mehreren Teilen bestehenden Neubau mit transparenten Verbindungsbauteilen vorgesehen.	
• Im Osten des Plangebietes soll nach Abriss eines Bestandsgebäudes eine Stellplatzanlage für den ruhenden Verkehr neu errichtet werden.	kein Abwägungsbedarf
• Weitere Darstellungen / Festsetzungen betreffen private Grünflächen, Wasserflächen sowie öffentliche Verkehrsflächen.	kein Abwägungsbedarf
Die Lenkungsgruppe der Region Itzehoe wurde anlässlich ihrer Sitzung am 11.02.2016 über das Planungsvorhaben informiert. Seitens der Lenkungsgruppenmitglieder wurde das Projekt zur Schaffung eines qualitativ hochwertigen Angebotes ausdrücklich begrüßt.	kein Abwägungsbedarf
Die Planungsabsichten der Gemeinde Breitenburg waren am 01.09.2015 bereits Gegenstand eines Abstimmungstermins. Im Ergebnis konnte seinerzeit festgestellt werden, dass gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Detailfragen zu naturschutzfachlichen und denkmalschutzrechtlichen Fragestellungen sollten mit den zuständigen Fachbehörden geklärt werden. Die mittlerweile hier vorliegenden Informationen lassen erkennen, dass den betroffenen Belangen im Zuge des bisherigen Planungsprozesses bereits weitgehend Rechnung getragen werden konnte. Vor diesem Hintergrund nehme ich zu dem o.a. Planungsvorhaben der Gemeinde Breitenburg aus landes- und regionalplanerischer Sicht heute wie folgt Stellung:	kein Abwägungsbedarf
Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsbl. Schl.-H. 2005 Seite 295).	
Auf dieser Basis bestätige ich, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Breitenburg bestehen:	Kein Abwägungsbedarf.
Insbesondere stehen den Entwürfen der geplanten 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 10	Kein Abwägungsbedarf.

„Golfclub und Hotel" der Gemeinde Breitenburg Ziele der Raumordnung nicht entgegen.	
Die gewerblich-touristische Nutzung ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen. In diesem Zusammenhang sollte im Hinblick auf die Errichtung eines klassischen Hotelbetriebes der *Einbau von Küchen, Pantrys und sonstigen Kochgelegenheiten in den Hotelzimmern ausgeschlossen werden*, um eine Verselbständigung der Beherbergungseinheiten zu vermeiden.	Der Hinweis wurde berücksichtigt (Änderung des Teil B Text: Art und Maß der baulichen Nutzung)
Auf die *Stellungnahmen des Kreises Steinburg vom 08.04. (Untere Naturschutzbehörde) und 20.04.2016 (Kreisbauamt) weise ich hin und bitte, die darin aufgezeigten Aspekte im Zuge der weiteren Planbearbeitung zu berücksichtigen.*	Dies geschieht mit der Abwägung der Stellungnahme der UNB und des Kreisbauamtes zur förmlichen Beteiligung (weiter unten).
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht" weist zur Bauleitplanung ergänzend auf Folgendes hin:	
1. *Für Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen.* Da es für Sondergebiete keinen vorgegebenen Katalog zulässiger Nutzungen gibt, ergibt sich erst aus den Festsetzungen, welche Nutzungen zulässig sind. Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind daher entsprechend zu ergänzen.	Der Hinweis wurde berücksichtigt.
2. *In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens u.a. nach der Anlage zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Umweltbericht darzulegen (§ 2a Abs. 1 Satz 2 Buchst, b BauGB).* Aufgrund der Forderung des Gesetzgebers, der Umweltbericht bilde einen gesonderten Teil der Begründung, wird eine Aufsplitterung des Berichts über die gesamte Begründung vermieden. Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung integriert ist (zwischen Überschrift „Begründung" und der Unter-	Der Hinweis wurde berücksichtigt.

schrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters). Ein Beifügen als „bloße" Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden. Für die weiteren Verfahrensschritte ist der Umweltbericht daher in die Begründung zu integrieren.	
Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB) weist zudem auf Folgendes hin: 3. Aufgrund der digitalen Aktenführung *sollten ab sofort alle Unterlagen zu Bauleitplanungen in digitaler Form übermittelt werden.* Bitte senden Sie daher die Unterlagen für das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebau recht) an folgende E-Mail-Adresse: IV26Postfach@ im.landsh.de.	Redaktioneller Hinweis, dem nachgekommen wird.
Ausgenommen von der digitalen Übersendung sind der Antrag auf Genehmigung von Flächennutzungsplänen / Flächennutzungsplanänderungen und die hierfür vorzulegenden Unterlagen sowie die zu übersendenden Planausfertigungen von Bauleitplänen und Satzungen.	Redaktioneller Hinweis
Amt für Umweltschutz Untere Naturschutzbehörde / 16.06.2016	
<u>8. Änderung des Flächennutzungsplanes</u> Zur vorgelegten Änderung des FNP bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. *Das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop "Weichholz-Auwald" sollte nachrichtlich übernommen werden.*	Der Hinweis wurde berücksichtigt.
<u>Bebauungsplan Nr. 10</u> 1) in der Maßnahmenfläche M4 befindet sich ein Knick, der gemäß§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen ist. Im Plan ist der Knick daher entweder durch das Symbol B zu markieren oder das ges. gesch. Biotop ist als nachrichtliche Übernahme als Knickbiotop zu kennzeichnen	Der Hinweis wurde berücksichtigt.
2) Artenschutz: Nach dem Artenschutzgutachten von GGV (2016) sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, damit die	Kein Abwägungsbedarf

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bezüglich der Artengruppe Fledermäuse und Brutvögel nicht eintreten. Für gehölzbewohnende Brutvögel sowie die Rauchschwalbenbrut im Pferdestall setzt das Gutachten als Vermeidungsmaßnahme fest, dass eine Beseitigung der Gehölze oder Umbaumaßnahmen im Stall nur außerhalb der der Zeit vom 15. März bis zum 15. August erfolgen dürfen.	
Anzumerken ist, dass die im Gutachten unter Hinweis auf das LNatSchG angegebene Frist mit in krafttreten des neuen LNatSchG nicht mehr gilt, sondern die Regelung des§ 39 (5) BNatSchG direkt greift. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme sind *Gehölzbeseitigungen oder Baumaßnahmen am Stallgebäude nur außerhalb der Zeit vom 01. März bis 15. August zulässig.*	Kein Abwägungsbedarf (erfolgt mit dem nächsten Absatz).
Bei Baumaßnahmen am Pferdestall, die eine Brut der Rauchschwalben nicht mehr zulassen, sind vor Beginn der nächsten Nestbauperiode am neuen Reitstall am Schloss 6 Rauchschwalben-Kunstnester als Ersatzquartier zu installieren (siehe Umweltbericht, S. 8). *Beide Vorgaben sind unter der Überschrift "Artenschutzrechtliche Hinweise" in den Teil B-TEXT des B-Plans zu übernehmen.*	Der Hinweis wurde berücksichtigt. (Text Teil B, Punkt 4.2) Anm.: Gehölzbeseitigungen sind, sobald der Waldstatus aufgehoben ist, durch das BNatSchG zeitlich geregelt. Baumaßnahmen am Stallgebäude müssen auch im Sommerhalbjahr getätigt werden, allenfalls können die Bauarbeiten vor dem Nistbetrieb aufgenommen werden, um die Rauchschwalben am Nisten im Gebäude zu hindern.
3) Nach den Angaben im Umweltbericht (S. 9, Tab. 1) werden 1.675 qm Erlen-Eschen-Sumpfwald (WEs) im Zuge der geplanten Waldumwandlung beseitigt. Der Biotoptyp zählt nach § 30 (2) Nr. 4 BNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Die Beseitigung des Biotops bedarf daher einer Befreiung nach § 67 BNatSchG. *Hierzu ist ein gesonderter Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.* Nach § 30 Abs. 4 BNatSchG kann die Gemeinde den Antrag auf Befreiung auch vor Aufstellung des Bebauungsplans stellen. *Als Ausgleich ist der Biotoptyp mit dem Faktor 1.2 = 3.350 qm an anderer Stelle wiederherzustellen.*	- der Ausgleich mit dem Faktor 1 : 2 kann unproblematisch in der vorgesehenen Ausgleichsfläche für Waldersatz durchgeführt werden. - im Umweltbericht (9.4) wird entsprechend umformuliert: "Der zukünftige Waldbereich ist hier strukturell auch geeignet, enthaltend mindestens 3.350 m² Erlen-Eschen-Sumpfwald und mindestens 5.300 m² standortgerechte Laubholzgesellschaften aufzunehmen. Diese Flächenausdehnungen sollten als Ausgleich im Bebauungsplan festgesetzt werden." - Die Flächenausdehnung "3.350 m²" wird auch ersetzt für bisher "1.700 m²" in 9.4.1 (erster Absatz) und 9.5.3 Nr. 10. - Die Flächenausdehnung "3.350 m²" wird auch ersetzt für bisher "1.700 m²" in ~~4.7~~ 5.6 des Text Teil B im Bebauungsplan.
4) Nach der aktuellen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde eine Neuversiegelung von 6.020 qm und ein daraus abgeleiteter Kompensationsbedarf von 3.011 qm berechnet.	Bei dem zitierten Erlass handelt es sich um "Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung", also keineswegs um

Nach dem gemeinsamen Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" 1, Ziff. 3.1 b kann eine Teilkompensation durch festgesetzte Maßnahmenflächen, Gründächer etc. erreicht werden, allerdings nur zu 50% des Gesamtkompensationsbedarfs. Dies wären maximal 1.505 qm. Gemäß Umweltbericht, S. 19 Tab. 5 sollen allerdings 2.614 qm durch derartige Maßnahmen abgedeckt werden. Dies überschreitet das Maß. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist zu korrigieren.	gesetzliche Vorgaben. Wir folgen den Hinweisen dennoch, weil kein Grund vorliegt, von einheitlichen Bewertungsmaßstäben abzuweichen. Hieraus folgt, dass nunmehr 1.703 m² Ausgleichsfläche festzusetzen sind. Im Umweltbericht wurde die Tabelle 5 (~~S.19~~ S.24) entsprechend angepasst und der neue Wert auch in 9.5.3 Nr. 11 übertragen. Der Bebauungsplan Teil B (Text) wurde angepasst.
5) Ungeachtet der noch zu überarbeitenden Bilanzierung soll die Restkompensation auf dem Flurstück 28/6 der Flur 2 Gemarkung Breitenburg erfolgen. Es fehlen grundsätzliche Angaben, wo dieser Ausgleich genau zu liegen kommt und welche Maßnahmen überhaupt geplant sind. Hinweis: Die Untere Wasserbehörde wies darauf hin, dass die Maßnahmen nicht zu einer Funktionsbeeinträchtigung der vorhandenen Abwasseranlage führen dürfen. Im Zuge der geplanten Erweiterung / Ausbaus der Anlage sollte diese Fragestellung mit der UWB geklärt werden.	Auf dem Flurstück 28/6 der Flur 2 soll die Erweiterung der Klärteiche unabhängig von diesen Bauleitplan-Verfahren durchgeführt werden. Dieses Planverfahren enthält eine Landschaftspflegerische Begleitplanung, in dessen Rahmen auch der Ausgleich für die Bauleitplanung festgesetzt werden wird. Grundstückseigentümer der geplanten Hotelanlage und der geplanten Klärteichanlage sind identisch. In 9.5.3 wird am Ende des Textes Ziff. 11 der Punkt durch ein Komma ersetzt und zur Klarheit folgender Text angefügt: " zu einem naturbetonten Biotop zu entwickeln und dauerhaft zu sichern. Die Ausgestaltung erfolgt im Zusammenhang mit der Klärteicherweiterung." Die Änderung wird in den B-Plan Teil B (Text) übernommen. Selbstverständlich wird die UWB in die Planungen der Klärteichanlage eingebunden.
6) Waldumwandlung: Nach Stand der Planung muss für eine Waldfläche in der Größe von 7.419 qm eine Waldumwandlung nach Landeswaldgesetz beantragt werden. Als Ersatzwald soll auf dem Flurstück 30 und 30/1 der Flur 4 Gemarkung Mühlenbarbek eine 14.838 große Ersatzaufforstung erfolgen. Nach Prüfung ist die Fläche für eine Waldbildung geeignet. Für das Verfahren zur Waldumwandlung nach LWaldG kann ich mein Einvernehmen in Aussicht stellen.	Kein Abwägungsbedarf.
Die in Ziff. 4.7 des Teil B-TEXT- benannte Etablierung eines Weichholz-Auenwaldes ist an diesem Standort fachlich gesehen nicht möglich, *da Auenwälder ausschließlich an Fließgewässern im Überflutungsbereich* vorkommen. Soweit die Topographie es hergeben würde (ggf. mit Profilierungsmaßnahmen) könnte im tiefliegenden Bereich der Ausgleich für	Die Formulierung im Teil B des B-Plans wurde aus dem Umweltbericht übernommen und dort nicht kritisiert. Es handelt sich hier um Erlen-Eschen-Sumpfwaldgesellschaften, die zwar Überflutungen vertragen, aber als Standortbedingung zeitweilig oder ständig hoch anstehendem Grund oder Sickerwasser benötigen. Diese Standortbedingungen für Erlen-Eschen-Sumpfwaldgesellschaften sind am gewählten Standort gegeben.

den in Ziff. 3 genannten Sumpfwald erfolgen.	Der Teil B (Text) wurde entsprechend angepasst.
Amt für Umweltschutz / Untere Wasserbehörde / 24.08.2016	
<u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Breitenburger Kanal ist die Erteilunq einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich. Entsprechende Planunterlagen sind der unteren Wasserbehörde in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.	Kein Abwägungsbedarf, weil nicht Gegenstand der Bauleitplanungen. In konkreter Bauplanung wird der Hinweis berücksichtigt,
<u>Schmutzwasserbeseitigung</u> Im Vorwege weise ich auf folgendes hin: • Die Funktion der bestehenden und geplanten Klärteichanlage darf unter anderem durch Bepflanzungen nicht beeinträchtigt werden. • Neben den Entwurfs- und Genehmigungsunterlagen ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer erforderlich. • Die Untere Wasserbehörde ist beim landschaftspflegerischen Begleitplan zur Erweiterung der Kläranlage zu beteiligen.	Kein Abwägungsbedarf, weil nicht Gegenstand der Bauleitplanungen. Die Planung der Klärteicherweiterung ist ein gesondertes Verfahren, bei der die UWB beteiligt wird.
<u>Boden- und Grundwasserschutz</u> Es sind zahlreiche Grandflächen (wassergebundene Befestigung) in den Entwurfsplänen eingezeichnet. Sollte es sich bei dem eingesetzten Material um Recyclingmaterial handeln, sind die Anforderungen der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen) einzuhalten. Die Eignung des Materials ist der unteren Wasserbehörde gem. LAGA per entsprechender Analytik vor Einbau nachzuweisen.	Kein Abwägungsbedarf, weil nicht Gegenstand der Bauleitplanungen. Die Planung der Freianlagen ist ein gesondertes Verfahren, bei der die UWB beteiligt wird.
LLUR / Forstbehörde / 12.09.2016	
gegen die vorgelegte o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.	Kein Abwägungsbedarf.
Die beabsichtigte Waldumwandlung der am nördlichen Rand des Verfahrensgebiets liegenden Waldfläche ist im Vorwege mit mir abgesprochen worden.	Kein Abwägungsbedarf.
Rechtzeitig vor Beginn jeglicher Abholzungsarbeiten ist bei mir ein Antrag auf Waldumwandlung zu stellen.	Kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis wird bei den erforderlichen Forstarbeiten berücksichtigt.
NaBu SH / 22.09.2016	
der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich	Kein Abwägungsbedarf.

für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben die von seinem örtlichen Bearbeiter, Herrn Martin Hildbrandt, erarbeitete Stellungnahme ab, die diesem Schreiben als Anlage beigefügt ist.	
Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde und ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren.	Alle Stellungnehmenden werde nach Abschluss des Verfahrens über die Entscheidungen informiert.
Fehlender Landschaftsplan: Für die Gemeinde Breitenburg besteht kein festgestellter Landschaftsplan. Der NABU Schleswig-Holstein hält weiterhin die Notwendigkeit einer Aufstellung des Landschaftsplanes für erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wegen der Bedeutung des Planungsgebietes für den Naturschutz, der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (zu erwartende erhebliche Nutzungssteigerung und Pflegebedarf der Anlage) in einem naturschutzfachlich wertvollen Gebiet halten wir eine Planung auf der Grundlage eines festgestellten Landschaftsplanes für unbedingt erforderlich, da auch das bisherige Sondergebiet der Golfanlage einbezogen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Landschaftsplan benennt die Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes auf kommunaler Ebene. Wie die Umweltberichte dieser Bauleitplanungen zeigen, ist ein konkretisierender Landschaftsplan nicht erforderlich, um die Belange des Naturschutzes ausreichend berücksichtigen zu können.
An dieser Stelle beanstanden wir, dass bei den übermittelten Unterlagen die Anlage 2 (Verkehrsgutachten) fehlt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei künftigen Verfahren sollte die Beteiligung des NABU seitens der Gemeinde Breitenburg hinsichtlich der Verkehre ausgeweitet werden. Eine Nachforderung der Unterlagen wäre ohne weiteres möglich gewesen. Zudem lagen diese öffentlich aus.
So wird lediglich im Umweltbericht X.3.6 "Mensch" darauf hingewiesen, dass das Verkehrsgutachten Bestandteil des Berichts sei, aber Störungen nur in der Bauzeit entstünden und hinnehmbar seien.	Das Verkehrsgutachten prognostiziert eine leichte Zunahme der Verkehrsströme. Da die beanspruchten Straßen überörtlichen Charakter besitzen, sind diese Zunahmen systembedingt hinnehmbar.
Entwurf 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Die Fläche der 8. Flächennutzungsplanänderung berührt nördlich die Nebenverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems und liegt in der Nähe des FFH-Gebietes OE 2323-303 "Elbästuar". Dies wird zwar inhaltlich im Umweltbericht dargestellt, aber im Fachbeitrag zum Artenschutz in der Konfliktanalyse u.E. unzureichend bewertet.	Im Umweltbericht zur F-Plan-Änderung wird auf den höheren Detaillierungsgrad der Untersuchung zum B-Plan verweisen. Zur Vermeidung von Konflikten wird in die den Kanal begleitenden Uferregionen möglichst wenig eingegriffen. Die Nebenverbundachse behält mit dem Gewässer und auch den nördlichen Ufern ihre Funktionen.
Es ist aus unserer Sicht auch weiterhin zu prüfen, ob die Anforderungen des Brandschutzes auf andere Weise als durch Wasser-Ansaugvorrichtungen zur Förderung von Löschwasser aus dem Kanal gewährleistet werden können. Laut Planung soll an zwei Stellen Löschwasser aus dem Breitenburger Kanal entnommen werden. Dies ist aber	Der Einwand wurde berücksichtigt. Die Entnahmestellen sind im B-Plan markiert, die Beschreibung in der Begründung wurde dem aktuellen Kenntnisstand wie folgt angepasst: ... Erstellung von zwei Entnahmestellen nahe des Breitenburger Kanals östlich und westlich des neuen Spa- und Bettentraktes des

weder näher beschrieben (Art, Umfang, Menge und entsprechende Bewertung). Die Entnahmestellen sind in der Planzeichnung auch nicht erkennbar bzw. nicht verzeichnet.	geplanten Hotels und eines Hydranten an öffentlicher Wasserleitung an der westlichen, bestehenden Zufahrt am Osterholz. Letzterer dient der Brandbekämpfung der Südfassade des zentralen ehemaligen Stallgebäudes (Baufeld 2 C). Die Leistungsfähigkeit des Hydranten muss durch einen hydraulischen Nachweis in dem Baugenehmigungsverfahren geführt werden. Die Entnahmestellen am Kanal bestehen jeweils aus einem Überflurhydranten, aus denen per Löschwassersauganschluss Kanalwasser gefördert wird; eine Leistung von 48 m³/h ist sicherzustellen. Alle Beteiligten gehen davon aus, dass diese Wasserentnahme möglichst niemals erforderlich sein wird. Die entnommene Wassermenge ist im Bedarfsfall für den Naturschutz unerheblich. Die Löschwassersauganschlüsse stellen außerhalb des Notfalls für den Uferrandstreifen den geringstmöglichen Eingriff dar. Die öffentliche Wasserleitung verfügt nicht über ausreichenden Kapazitäten, um einen Löschangriff vollumfänglich zu gewährleisten.
Aus unserer Sicht sollte die zu schaffende Uferschutzzone zur Pflege, zum Schutz und Erhalt von Natur und Landschaft zum Kanal hin mindestens eine Breite von 10 m aufweisen. Dies soll die Planerin gemäß Abwägungsmitteilung berücksichtigt haben, allerdings finden sich in den gesamten Unterlagen im Wesentlichen nur Angaben über "allgemeine Grünflächen"- siehe Anlage 4-Karte Planung). Dies reicht unseres Erachtens nicht aus, weil hier ein gesetzlich geschütztes Biotop betroffen ist.	Das gesetzlich geschützte Biotop (WEs) kann nur auf einer kleineren Teilfläche erhalten werden und wird daher an anderer Stelle ersetzt (s. Umweltbericht). Zur Unterstützung der Biotopverbundfunktion wird ein mindestens 7 m breiter Uferrandstreifen festgesetzt (ehemals 5 m). Diese Breite ist zur Wahrung der Schutzanforderungen völlig ausreichend. Es gibt Pflegehinweise, die dem Standort Rechnung tragen.
Entwurf Bebauungsplan Nr. 10 In der Plankarte sind zu erhaltende und anzupflanzende Bäume mit dem gleichen Symbol gekennzeichnet. Das schließt eine Identifizierung der zu erhaltenden Bäume aus. Daher sollte ein differenzierbare Kennzeichnung erfolgen.	Der Bebauungsplan enthält die Symbole der Planzeichenverordnung (Ring bei geplanten Bäumen, Punkt bei zur Erhaltung festgesetzten Bäumen). Kein weiteres Erfordernis zur Abwägung.
Für die von der Planung betroffene öffentliche Verkehrsfläche bedarf es u. E. eines gesonderten Genehmigungsverfahrens für die Änderungen im Bereich der Landesstraße. Wir verweisen noch einmal auf das fehlende Verkehrsgutachten.	An der Straße wird nichts verändert. Lediglich die östliche Zufahrt wird leicht verschoben / verändert. Sie ist nicht Bestandteil der Landesstraße. Der Landesbetrieb Straßenbau wurde beteiligt. Kein weiteres Erfordernis zur Abwägung.
Der geplante Eingriff in die Waldfläche am nördlichen Rand des "Verfahrensgebietes" bedarf einer gesonderten Genehmigung gem. Landeswaldgesetz. Wir bitten um Beteiligung.	Die Genehmigung der Forstbehörde wurde erteilt, die Naturschutzbehörde hat entsprechendes Einvernehmen angekündigt. Kein weiteres Erfordernis zur Abwägung.

Die beschriebene Prüfung betr. Fledermausvorkommen über 3 Nächte im Mai 2016 reicht nicht aus, um über Anzahl und Frequentierung des Raumes verlässlich zu urteilen. Da allein schon hierbei diverse Tiere mehrere Arten festgestellt wurden, sollten die Untersuchungen ausgeweitet werden. Zudem müssten Untersuchungen zu möglichen bestehenden Quartieren erfolgen, um ggf. geeignete Ersatzquartiere in ausreichender Zahl zu schaffen.	Die Ersatzquartiere werden bereits aufgrund des Verdachtes bestehender Nistplätze eingerichtet. Der auf Fledermäuse spezialisierte Biologe urteilt gesichert, mit seinen Prüfungen ausreichend Kenntnisse erfahren zu haben. Kein weiteres Erfordernis zur Abwägung.
Kreisbauamt / 22.09.2016	
Grundsätzlich bestehen kein Bedenken. Es werden jedoch Anregungen und Bedenken aus folgenden Fachbereichen abgegeben:	
Bauaufsicht	
zur Planzeichenerklärung (Teil A) Es fehlt die Zweckbestimmung der Sondergebiete "Hotel"/"Golfclub" Es fehlt die Ausweisung/Festsetzung der Löschwasserentnahmestellen in der Planzeichnung und in der Planzeichenerklärung	 Der Hinweis wurde berücksichtigt Der Hinweis wurde berücksichtigt
Zum Textteil (Teil B) Ziff. 1 „Art und Maß der baulichen Nutzung" in der Änderung zum Vorentwurf fehlt eine Festsetzung zur Gliederung der Gebäudekörper bzw. zur Verbindung einzelner Gebäude mit transparenten Verbindungsbauteilen. Ziff. 2 „Nebenanlagen" Zur Klarstellung des Umfangs möglicher Nebenanlagen sollte am Ende folgender Zusatz in Klammern aufgenommen werden: (§19 Abs. 4 Satz 3 Bau NVO)	 Der Hinweis wurde berücksichtigt Der Hinweis wurde berücksichtigt
Zur Begründung des Planentwurfes: Ziff. 7 – Zum Thema Immissionsschutz sind keine Gutachten beigefügt. Es sind auch keine Aussagen dazu getroffen worden, ob durch die Nutzung des Hotelbereiches für größere Events wie Hochzeitsfeiern, Jubilarfeiern etc., die oft auch im Freien stattfinden und bis tief in die Nacht gehen, unzulässige Emissionen zu erwarten sind. Zudem ist unter 7.2 erwähnt, dass ein passiver Lärmschutz nicht vorgesehen ist. Das sollte hinsichtlich größerer Events nochmal überdacht werden.	Als limitierender und regelnder Faktor für die Lärmentwicklung wird in erster Linie das Ruhebedürfnis der (nicht an den gelegentlichen Feierlichkeiten teilnehmenden) Hotelgäste gesehen. Von daher wird die Lärmbelästigung für die recht weit entfernte Nachbarschaft eher als unkritisch eingestuft. Angesichts des Gebietscharakters sind gelegentliche Events zudem zu tolerieren. Die Anordnung der Tagungsräume z. B. ohne direkte Angrenzung an Hotelzimmer, akustisch optimierte Bauteilbeschaffenheiten, das Vorsehen einer hocheffizienten Lüftungsanlage, sowohl in den Festräumen als auch in den Hotelzimmern u. ä. sind als

	planerische Maßnahmen zu berücksichtigen, um ein störungsarmes Nebeneinander der Bedürfnisse zu gewährleisten. In der Begründung zu den Planverfahren wurden Aspekte des Einwandes aufgegriffen und unter „Immissionsschutz" behandelt.
Bauleitplanung In Ihrer Stellungnahme vom 18.07.2016 bestätigt die Landesplanungsbehörde, dass dem Planentwurf der Gemeinde Breitenburg keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Wie dort aufgeführt wird, gab es in der Lenkungsgruppe der Region Itzehoe am 11.02.2016 eine Sitzung bei der über das Bauvorhaben informiert und dieses beraten wurde. Mit Blick auf eine spätere Nachvollziehbarkeit der Planungsprozesse wird angeregt, diesen Sachverhalt in die Begründung zur 8. Änderung des F-Planes, sowie zum B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Breitenburg aufzunehmen.	Der Hinweis wurde berücksichtigt Es wurde jeweils ein Timetable der bislang erfolgten Schritte des Bauleitverfahrens am Ende der Begründungen integriert.
Gemeinde Münsterdorf / 22.09.2016	
Die Gemeinde Münsterdorf befürwortet nach wie vor grundsätzlich das Hotelprojekt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Breitenburg. Allerdings entsteht hinsichtlich des Verkehrsaufkommens, im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb der Hotelanlage, eine nicht hinnehmbare Belastung durch das zusätzlich zu erwartende Verkehrsaufkommen im Münsterdorfer Gemeindegebiet. Die Straßen „Am Brunnen / Kalandstraße" und „Oberstraße" sind durch die Sperrung der L116 bereits sehr hoch frequentiert, eine weitere Verkehrszunahme muss deshalb vermieden werden. Zudem ist ein LKW Begegnungsverkehr in der engen Oberstraße kaum möglich und kann zu gefährlichen Verkehrssituationen führen. Auch wenn die Straßen von der baulichen Beschaffenheit die erhöhte Verkehrsbelastung eventuell aufnehmen könnten, so geht es hier auch um die erhöhte Lärmemission im Bereich der o.g. Straßen. Die Anwohner der nur 4,75m breiten Oberstraße, aber auch die Anwohner im Bereich „Am Brunnen/Kalandstraße", sind dann zusätzlichen Lärmemissionen ausgesetzt. Aus Sicht der Gemeinde Münsterdorf wird ein Ausbau des Redders „Langenfelder	Auch wenn das Verkehrsgutachten ausführt, dass die Straßen in der Lage wären, die zusätzlichen Verkehre, die durch den Hotelbetrieb entstehen, aufzunehmen, wird die Durchfahrt von Baufahrzeugen vor allem durch die 4,75 m breite Oberstraße - ggf. im Begegnungsverkehr – kritisch gesehen. Die Option, den Redder „Langenfelder Weg" als Baustraße zu nutzen, wird, auch im Interesse eines reibungslosen Bauablaufes, unterstützt. Über die Gemeindegrenzen hinweg soll im Zusammenspiel mit den zu beteiligenden Behörden an einer schnellen Realisierung gearbeitet werden. Eine Verstätigung der Erschließung des Redders Langenfelder Weg zu einer regulären Straße ist nicht undenkbar. Die Belange des Umweltschutzes erscheinen hier jedoch recht komplex, auch ein überregionales Interesse ist schwer erkennbar.

Weg" zur Baustraße gefordert, um den Anwohnern der betroffenen Gemeindestraßen eine weitere Verkehrsbelastung zu ersparen und um die Verkehrssicherheit in den engen Gemeindestraßen zu erhalten. Ein weiterer Ausbau des Langenfelder Weges als Zuwegung zur Hotelanlage ist für die Münsterdorfer Gemeinde unumgänglich.	
Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein	
unsere Stellungnahme vom 05.04.2016 wurde richtig in die Begründung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Breitenburg für den Bereich „nördlich der Straße „Osterholz", südlich des Breitenburger Kanals, östlich des Golfplatzes und westlich der Amtsverwaltung Breitenburg" übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Kein Abwägungsbedarf.
Stadt Itzehoe	
Die Stadt Itzehoe bringt keine Bedenken oder Anregungen zu den Verfahren des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes vor	Kein Abwägungsbedarf.
IHK Kiel	
Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und für die Übersendung der Planungsunterlagen. Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir die Schaffung eines neuen touristischen Angebotes im Kreis Steinburg weiterhin begrüßen und daher keine Bedenken haben.	Kein Abwägungsbedarf.
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) - techn. Umweltschutz	
Keine Bedenken oder Anregungen aus Sicht des Immissionsschutzes.	Kein Abwägungsbedarf.
Gemeinde Lägerdorf	

Die Gemeinde hält an der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung fest:	Für die Abwägung der Stellungnahme sind im Laufe des Verfahrens keine neuen Erkenntnisse entstanden, daher wird an der Abwägung festgehalten
Aus Süden kommender Verkehr nutzt die Autobahnabfahrt Hohenfelde oder Lägerdorf um über K 64 / L116 zum Hotel zu fahren. Es bestehen Bedenken hinsichtlich einer durch das Gutachten beschriebenen Mehrbelastung auf den Straßen im Zusammenspiel mit der weiterhin bestehenden Einengung auf der L116. Als Konsequenz wird die Aufhebung der Einengung gefordert."	Die Gemeinde Breitenburg schließt sich der Forderung nach Aufhebung der Absperrung ausdrücklich an, im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes wird jedoch keine Handhabe zur Umsetzung der Forderung gesehen. In der Sache wird die Erhöhung der Verkehrsbelastung von ca. 100 PKWs über einen Zeitraum 24 Stunden (entspricht einem Anstieg von 4,5 % gg. des Status Quos) auf der L116 gutachterlich als unkritisch bewertet. Die Landesstraße wird auch mit künftig ca. 2300 PKWs täglich nicht übermäßig belastet sein und steht dem Gemeingebrauch zur Verfügung.
Handwerkskammer Lübeck	
keine Bedenken	Kein Abwägungsbedarf.
Deutsche Telekom Technik GmbH	
Über unser Schreiben vom 08.04.2016 hinaus haben wir gegen die o. a. Planung keine Bedenken.	Kein Abwägungsbedarf.
Öffentliche Beteiligung	
Es wurden im Auslegungszeitraum keine Stellungnahmen von privaten Personen abgegeben	Kein Abwägungsbedarf.

Aufgestellt:
Architektenbüro Lorenzen, Flensburg
19.10.2016

PLANZEICHNUNG

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Breitenburg "Golfclub und Hotel"

für das Gebiet
nördlich der Straße "Osterholz",
östlich des Golfplatzes,
südlich des Breitenburger Kanals,
westlich der Amtsverwaltung Breitenburg

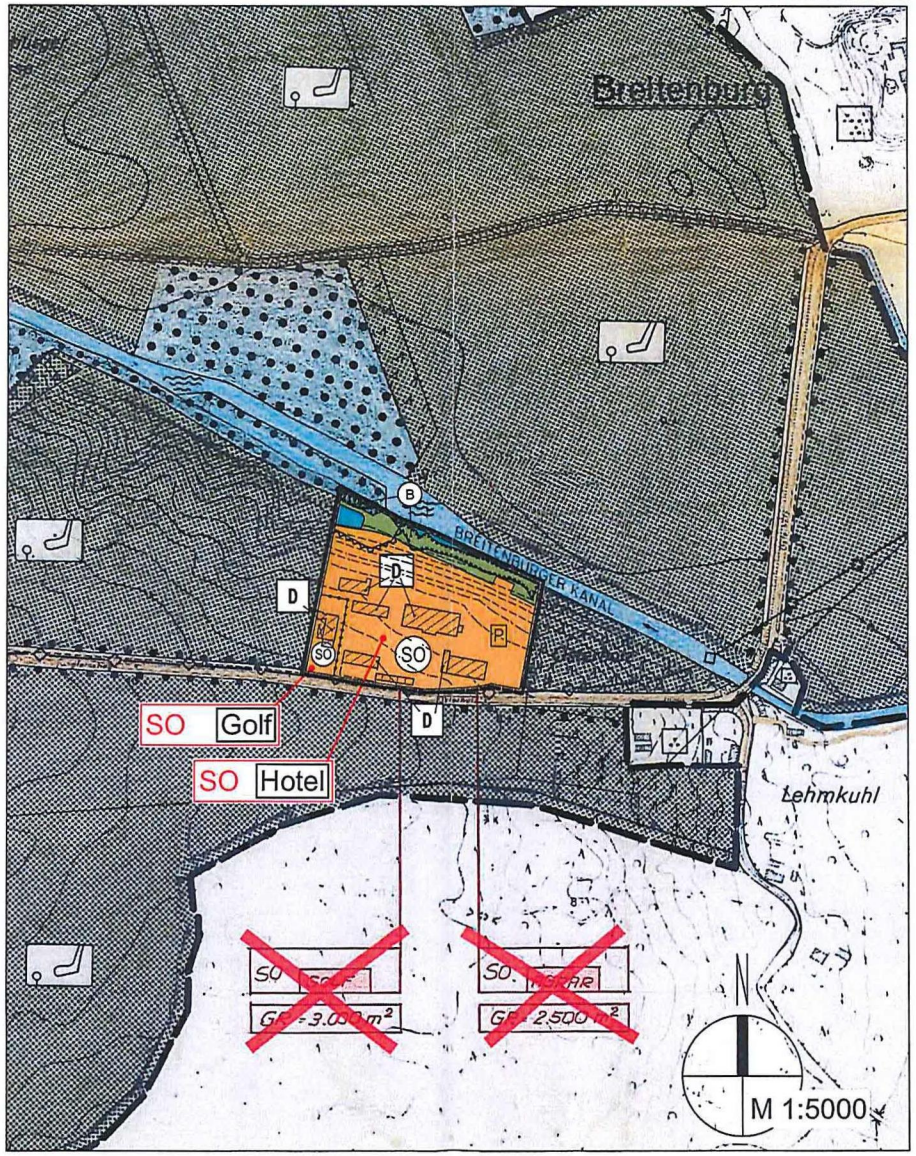

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Breitenburg "Golfclub und Hotel"

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.12.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 09.12.2015 bis 05.02.2016 und vom 10.12.2015 bis 29.02.2016. - 1 -

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 17.03.2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. - 2 -

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 18.05.2016 durchgeführt. - 3 -

Die Gemeindevertretung hat am 22.06.2016 den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. - 4 -

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 08.08.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. - 5 -

Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 22.08.2016 bis 23.09.2016 während folgender Zeiten: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 08.08.2016 bis 26.09.2016 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. - 6 -

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. - 7 -

Die Gemeindevertretung hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes am ..... beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. - 8 -

Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 8. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt. - 9 -

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 8. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom .....
Az.: ..... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt. - 10 -

Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom --.--.---- erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom .....
Az.: ..... bestätigt. - 11 -

Die Erteilung der Genehmigung 8. Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom ..... bis ..... ortsüblich bekannt gemacht.
In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 8. Flächennutzungsplanänderung wurde mithin am ..... wirksam.

Breitenburg, den Siegel Amt Breitenburg

.....
Amtsvorsteher - 12 -

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Sonstige Sondergebiete — § 11 BauNVO

SO / SO Hotel — Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Hotel (Restaurant, Hotelzimmer, Appartements, Spa, Tagungsbereich, Küche, Verwaltung)

SO / SO Golf — Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Golfplatz (Clubräume, Übungsräume, Sanitäranlagen, Geräteräume)

Grünflächen — § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB

Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses — § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB

Wasserfläche

Flächen für die Landwirtschaft und Wald — § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

B — Biotop: Weichholz-Auwald § 30 BNatSchG

Regelung für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz — § 5 Abs. 4 BauGB

D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind. Hier: Waldschutzstreifen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Breitenburg

Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher Nutzung

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

P — private Stellplatzanlage

---- Höhenlinie

KENNZEICHNUNGEN

Änderungsinhalte der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber des bestehenden, gültigen Planstandes.

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Breitenburg "Golfclub und Hotel"

für das Gebiet
nördlich der Straße "Osterholz",
östlich des Golfplatzes,
südlich des Breitenburger Kanals,
westlich der Amtsverwaltung Breitenburg

Verfasser:
ARCHITEKTENBÜRO LORENZEN
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN BDA
Jägerweg 12 • Tel.: 04841 71 71 Fax: 17 17 2
25541 Brunsbüttel • e-mail: kl@arch-lorenzen.de

Stand: 06. Oktober 2016